

Ausführungsrichtlinie zur Gewährung einer Förderung nach dem NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG)

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 25.10.2022

1. Anwendungsbereich:

Bei der Vergabe und Abwicklung von Förderungen nach dem NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) ist die gegenständliche, von der NÖ Landesregierung beschlossene, Richtlinie anzuwenden.

2. Förderwerbende Person:

2.1. Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche Personen, die zum 01. Juli 2022 ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hatten.

2.2. Nach § 5 des NÖ Strompreisrabattgesetzes (NÖ SPRG) können zudem für natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich folgende Sachverhalte für die Gewährung der Förderung berücksichtigt werden:

Gründung eines neuen Haushaltes nach dem 01. Juli 2022 durch Begründung eines Hauptwohnsitzes für zumindest drei Monate nach erfolgtem Zuzug nach Niederösterreich bzw. nach erfolgtem Umzug innerhalb von Niederösterreich. Eine Berücksichtigung ist dann nicht möglich, wenn im neuen Haushalt eine Person gemeldet ist, die bereits den NÖ Strompreisrabatt beantragt oder erhalten hat.

2.3. Zudem muss die förderwerbende Person in den Fällen gemäß 2.1 und 2.2 zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) aus einem Stromlieferungsvertrag am Hauptwohnsitz zahlungspflichtig sein, oder
- b) selbst für keinen Stromlieferungsvertrag zahlungspflichtig sein, aber dennoch die Stromkosten des fördergegenständlichen Haushaltes zu tragen haben.

3. Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Zuzahlung zu den Stromkosten zur Verminderung der Kostenbelastung in NÖ Haushalten aufgrund von stark gestiegenen Energiekosten. Mit dem gewährten Zuschuss werden die NÖ Haushalte in Form einer Stromkostenentlastung für den Zeitraum bis 30. September 2023 unterstützt.

4. Antragstellung:

Die Beantragung der Förderung hat grundsätzlich über die auf der Website bereitgestellten elektronischen Antragsformulare zu erfolgen.

Zur Vereinfachung der Förderabwicklung schließt das Land NÖ Geschäftsbesorgungsverträge mit Energieversorgungsunternehmen ab.

Kunden dieser bevollmächtigten Energieversorgungsunternehmen haben das Förderansuchen direkt beim entsprechenden bevollmächtigten Energieversorgungsunternehmen nach deren Bedingungen einzubringen. Der gewährte Strompreisrabatt wird danach auf die entsprechenden Vorschreibungen bzw. Abrechnungen gutgeschrieben und reduziert die laufenden Belastungen.

Kunden anderer Energieversorgungsunternehmen bzw. förderwerbende Personen, die selbst für keinen Stromlieferungsvertrag zahlungspflichtig sind, aber dennoch die Stromkosten für den fördergegenständlichen Haushalt zu tragen haben, können das Förderansuchen ab 01. September 2022 direkt beim Land NÖ einbringen. Förderansuchen nach § 5 NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) sind jedenfalls beim Land NÖ einzubringen.

Der Förderantrag hat jedenfalls zu enthalten:

- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller
- Angaben zu den im Haushalt hauptgemeldeten Personen
- Bankverbindung zur Überweisung der Förderung

Die Abwicklungsstelle kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen zur Prüfung des Förderansuchens anfordern.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind nichtrückzahlbare Zuzahlungen zur Verminderung der Kostenbelastung aus dem Strombezug für den Zeitraum bis 30. September 2023.

Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im fördergegenständlichen Haushalt hauptgemeldeten Personen und orientiert sich an den durchschnittlichen Stromverbräuchen von Haushalten, welche von der E-Control ermittelt wurden. Die zur Anwendung gelangenden Fördersätze sind in der NÖ Strompreisrabattverordnung (NÖ SPRVO) festgelegt.

5.2. Nach § 5 des NÖ Strompreisrabattgesetzes (NÖ SPRG) können zusätzlich folgende Sachverhalte für die Bemessung der Förderung (Haushaltsgröße) in den Fällen gemäß den Punkten 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie berücksichtigt werden:

5.2.1. Haushaltsvergrößerungen nach dem 01. Juli 2022 durch

- Geburt von Kindern
- Aufnahme betreuungsbedürftiger Personen für zumindest drei Monate

5.2.2. Berücksichtigung einer im fördergegenständlichen Haushalt mit Nebenwohnsitz wohnenden 24-Stunden-Betreuung

6. Verpflichtungen bei Antragstellung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet,

- die gegenständliche Ausführungsrichtlinie für die Gewährung einer Förderung nach dem NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen,
- zur Kenntnis zu nehmen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht,
- zur Kenntnis zu nehmen, dass durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Antrages auf Förderung dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen erwachsen,
- das Ansuchen nur bei der jeweils zuständigen Einreichstelle (Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftsbesorgungsvertrag oder Land NÖ) einzubringen.
- zur Kenntnis zu nehmen, dass je Antragstellerin bzw. Antragsteller nur einmal ein Förderansuchen um Gewährung des NÖ Strompreisrabatts eingebracht werden kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Nachmeldungen gemäß der Punkte 2.1., 5.2.1. sowie 5.2.2. dieser Richtlinie.

7. Rückforderung und Kürzung einer Förderung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet, den Förderungsbetrag zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten, insbesondere falls

- die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- die Förderung ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach dem NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) oder nach dieser Richtlinie gewährt wurde,
- die Förderung aufgrund mehrfach eingebrachter Anträge durch ein bevollmächtigtes Energieversorgungsunternehmen bzw. durch das Land NÖ mehrfach ausbezahlt wurde,
- aufgrund von Fehlern in der automationsunterstützten Förderungsabwicklung ein zu hoher Förderungsbetrag gewährt und ausbezahlt wurde

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt gleichzeitig mit der Novelle (Beschluss des NÖ Landtages vom 22. September 2022, Ltg.-2248-1/A-1/157-2022) des NÖ Strompreisrabattgesetzes (NÖ SPRG) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Ausführungsrichtlinie zur Gewährung einer Förderung nach dem NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG) gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 31.08.2022“ außer Kraft.